

Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger und Förster



Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner

Basis: 137 geprüfte Tarife

Wertung: WFS 1-3

Stand: 24.02.2009

Rating-Systematik: Eine ausführliche Darstellung der Ratingkriterien siehe www.witte-financial-services.de

2008 gingen in Deutschland etwa 354.000 Menschen als Jäger oder Förster auf die Jagd, in den meisten Fällen mit einem oder mehreren Jagdhunden, davon waren 286.811 im DJV gemeldet. Aus der Jagdausübung ergibt sich eine Zahl von etwa 7.000 Schäden mit einem jährlichen Schadenaufwand von rund 5 bis 6 Millionen Euro – Regulierungskosten einmal außen vor. Die durchschnittliche Schadenhöhe beträgt etwa 900 Euro. Dabei nehmen Haftpflichtschäden durch Jagdhunde einen Anteil von etwa 75% an der reinen Schadenzahl und 50% an der Schadenhöhe ein. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die im Rahmen der Jagdausübung regelmäßig verursacht werden, gehören unter anderem:

- Ausbüchsen eines Jagdhundes bei der Bewegungsjagd (z.B. Drück- oder Treibjagd) auf die Autobahn. Folge: Unfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen.
- Beim Reinigen der Büchse wird versehentlich ein Haushaltsmitglied angeschossen.
- Ein Schuss mit der Waffe trifft versehentlich auf einen Stein. Es kommt zu einem Querschläger, der einen der an-

wesenden Mitjäger schwer verletzt.

- Das vom Jäger zum Verkauf angebotene Wildbret ist nicht einwandfrei. Der davon betroffene Chirurg muss wegen Lebensmittelvergiftung ins Krankenhaus. Dieser macht Schadenersatzansprüche wegen Personenschaden (Produkthaftpflicht) und entgangenen Einkommens (Vermögensschaden) geltend.
- Bei der Jagd überschreitet ein Jäger versehentlich die Grenze seines Jagdreviers. Beim Benutzen seiner Waffe kommt es damit zu einem nicht erlaubten Gebrauch.
- Der Hund des Försters springt plötzlich in den offen stehenden Pkw. Auf dem Sitz liegt eine geladene und nicht gesicherte Schrotflinte. Es löst sich dadurch ein Schuss, der das Auto durchschlägt und einen dahinter stehenden Jäger mit mehreren Geschossen trifft.
- Nach dem Tod des Versicherungsnehmers wird ein durch den Wald streifender Fußgänger von einem umstürzenden Hochsitz geschädigt. Es haftet die Witwe des Verstorbenen.
- Versicherungsnehmer unterlässt es, die Allgemeinheit vor den Gefahren einer Treibjagd zu warnen.

Info Analysiert wurden 137 Jagdhaftpflichtversicherungstarife von 29 Versicherern bzw. Konzeptanbietern. Bewertet wurden die folgenden Leistungsbereiche:

- Versicherungssumme und etwaige Sublimits
- Versicherte Gefahren und deren Leistungsumfang
- von den Musterbedingungen (AHB 01/2008) abweichende Obliegenheiten

Note	Bedeutung
WFS 1 (Gold):	mindestens 80 % der erreichten Höchstpunktzahl
WFS 2 (Silber):	mindestens 70 % der erreichten Höchstpunktzahl
WFS 3 (Bronze):	mindestens 60 % der erreichten Höchstpunktzahl

Wer in Deutschland auf die Jagd gehen will, muss der zuständigen Jagdbehörde alle ein bis drei Jahre zum 31. März eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Mindestdeckungssumme nach §17 Bundesjagdgesetz von 500.000 Euro für Personen- und 50.000 Euro für Sachschäden. Jagd- und Versicherungsjahr beginnen stets am 01.04. eines Jahres. Stichtag für die Kündigung ist demnach der 31. Dezember des Vorjahres.

Bedingungsrating → WFS 1 (Gold) für Jagdhaftpflichtversicherung



Gothaer Allgemeine Versicherung AG

- AHB A 100 - Stand 01.2008, BBR A 120 Stand 04.2008, Klauseln 144 und 149: „TOP-Jagd-Haftpflichtversicherung“ – Tarif mit 6 Millionen Euro Deckungssumme

pauschal für Sach- und Personenschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden

- AHB A 100 – Stand 01.2008, BBR A 120 Stand 04.2008, Klausel 149: „Top-Jagd-Haftpflichtversicherung“ – Tarif mit 6 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Sach- und

Personenschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden
Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdherr bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner.

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

- AHB, Fassung 4/2008. Bedingungen und Risikobeschreibung für die Jagdhaftpflichtversicherung [Fassung 01/2009] – Tarif mit 5 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden



Gothaer Allgemeine Versicherung AG

- AHB A 100 – Stand 01.2008, BBR A 120 Stand 04.2008, Klausel 144 – Tarife mit 3 und 6 Millionen Euro Deckungssumme

pauschal für Sach- und Personenschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden

Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdherr bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner